Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 83 RStDG Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit

RStDG - Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.02.2025

1. (1)Die Richterin oder der Richter ist in den Ruhestand zu versetzen, wenn
    1. 1.sie oder er infolge Krankheit länger als ein Jahr vom Dienst abwesend ist oder
    2. 2.sie oder er die Aufnahmeerfordernisse nach§ 2 Abs. 1 Z 2 und 3 nicht mehr erfüllt.
2. (2)Die Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit hat von Amts wegen nach§ 91 oder auf Antrag der Richterin oder des Richters zu erfolgen.
3. (3)Bei Berechnung der einjährigen Dauer einer durch Krankheit verursachten Abwesenheit vom Dienst sind zwischenzeitige Abwesenheiten aus anderen Gründen nicht als Unterbrechung anzusehen. Eine zwischenzeitige Dienstleistung ist nur dann als Unterbrechung anzusehen, wenn sie mindestens die halbe Dauer der unmittelbar vorhergegangenen Zeit der Abwesenheiten vom Dienst erreicht. In diesem Fall ist das Jahr erst vom Ende dieser Dienstleistung an zu rechnen. Bei einer zwischenzeitigen Dienstleistung von kürzerer Dauer sind bei Berechnung der einjährigen Abwesenheit die einzelnen Abwesenheitszeiten zusammenzurechnen.

In Kraft seit 01.01.2013 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at